Antrag auf Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17" Beiblatt für eine Begleitperson

Anlage zum Antrag zur Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre"

Antragsteller :	
Name, Vorname, geb. am:	in
Begleitperson :	
Name, Vorname:	
geboren am	in
Anschrift (Straße / PLZ / Wohnort):	
Festnetz- und Mobilfunk Nr.:	
Email-Adresse:	
Führerschein der Klasse ausgeste	ellt am durch
☐ Kopien vom Führerschein u. Personalausweis, Vorder- u. Rückseite sind beigefügt	
Personalausweis und Führerschein wird persönlich vorgelegt (mit der Bearbeitung des Antrags kann	
erst begonnen werden, wenn der Personalausweis und der Führerschein vorgelegen haben)	

Ich erkläre mein Einverständnis zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
- vor Antritt einer Fahrt und
- 2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.
- (5) Die begleitende Person
- 1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
- 3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

- (6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
- 1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
- 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson